

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 61 (1964)

**Heft:** 11

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

halb vielfach nur nach Ermessen entschieden werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Gesetzgeber in Art. 42 Abs. 2 IVG neben anderem den persönlichen Lebenskreis gegen die Auflösung durch Anstaltseinweisung unterstützen wollte: Gemäß Art. 84 IVV in Verbindung mit Art. 76 AHVV kann nämlich auch die Armenbehörde die Hilflosenentschädigung beziehen, solange die von ihr unterhaltene Person nicht in einer Anstalt gepflegt wird; das bietet für die Behörde einen Anreiz, die Anstaltsversorgung nicht ohne Not eintreten zu lassen. (Hierzu ergibt sich gleichzeitig, daß kein begriffliches Unterscheidungsmerkmal darin gefunden werden kann, ob die Hilflosenentschädigung dem Versicherten persönlich ausgehändigt werden darf oder ob die Art. 84 IVV und Art. 76 AHVV eingreifen.) Wird außerdem berücksichtigt, daß der für eine Ausnahmenvorschrift bestimmende Begriff der Anstalt (französisch «asile») keine ausdehnende Auslegung verträgt, so läßt sich bei Mischformen der Pflege, deren privater Charakter überwiegt, noch nicht von Anstaltspflege sprechen. Zu beachten ist auch, daß nach der Praxis die Entschädigung überhaupt nur bedürftigen Invaliden bei fortgeschrittener Hilflosigkeit gewährt wird, d. h. solchen Invaliden, die auf eine fachliche Pflege angewiesen sind, soweit sie nicht den Vorzug einer geeigneten Familie genießen; ein großer Teil dieser Invaliden käme wieder um den Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wenn der Anstaltsbegriff zu weit gezogen würde.

3. Unter den gegebenen Verhältnissen kann nur nach Ermessen entschieden werden, ob das Privatpflegeheim unter den Begriff der Anstalt falle oder nicht. Gemäß den von der Vorinstanz bei der Heimleiterin eingeholten Auskünften liegt ein «Familienbetrieb» vor, nicht nur hinsichtlich der Betriebsleitung, sondern auch hinsichtlich der Zusammensetzung und der Betreuung der Pensionäre: Es werden höchstens 12 Personen aufgenommen, die in den Betrieb «hineinpassen» müssen; im Heim befinden sich ausschließlich alte Leute, die zum Teil pflegebedürftig, zum Teil aber noch selbständig sind und weitgehende Freiheit genießen. Die Bedeutung des persönlichen Momentes geht auch aus den Angaben der Heimleiterin hervor, wonach die Versicherte charakterlich nicht mehr tragbar gewesen zu sein scheint. Wenn die Vorinstanz angenommen hat, es liege keine Anstalt vor, so hält sich der Entscheid im Rahmen des Ermessens; denn es läßt sich mit guten Gründen die Annahme vertreten, daß in diesem Heim der private Charakter der Pflege überwiege. Demzufolge hat die Vorinstanz der Versicherten für die Zeit dieses Heimaufenthaltes mit Recht die Hilflosenentschädigung zugesprochen, was zur Abweisung der Berufung führt.

## Literatur

«*Pro Senectute*», Schweiz. Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung. Das immer reichhaltige, vom Zentralsekretariat der Stiftung «Für das Alter» in Zürich herausgegebene, dreisprachige, vierteljährlich erscheinende Fachblatt wird redigiert vom bekannten Gerontologen Dr. A. L. Vischer und vom Zentralsekretär Dr. J. Roth. Der Armenpfleger erhält in dieser Publikation vielfache Anregungen und Aufschlüsse und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß der Alterspflege ein immer breiterer Raum gewährt wird.

Eine wachsende Zahl betagter, hilfsbedürftiger Mitbürger erhalten neben der eidgenössischen Altersrente kantonale und kommunale Zusatzrenten. Dadurch sind sie in der Lage, auf Armenhilfe zu verzichten. Mit den Renten allein ist indessen den Alten nicht geholfen. Sie benötigen darüber hinaus Hilfe verschiedener Art. Das Arbeitsgebiet der Stiftung «Für das Alter» wird unseres Erachtens in den kommenden Jahren eine weitere beträchtliche Ausdehnung ihres Tätigkeitsgebietes erfahren. Denkbar ist auch, daß die bisherigen Armenbehörden und Gemeindefürsorgestellen an der Lösung der Aufgabe mithelfen. Zi